

Landkreis Bautzen

Richtlinie des Landkreises Bautzen zur Förderung des Sports

1. Zuwendungsgrundsätze

Die Förderung des Sports ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Bautzen.

Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel. Mit dem Haushaltsplan des Landkreises wird jährlich eine Gesamtsumme der Sportförderung festgesetzt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Gewährte Zuwendungen für Vorhaben führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung des Vorhabens in den Folgejahren.

Leistungen des Landkreises werden nachrangig gegenüber Zuschüssen der Kommunen gewährt. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfänger muss erfolgen.

Die Gewährung von Zuwendungen zu den laufenden Kosten des Vereinssportes erfolgt nach Maßgabe der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) vom 10.04.2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13.12.2002 (SächsGVBl. S. 333) in der jeweils geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO) zu §§ 23, 44 SäHO sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Sportvereine, die ihren Sitz im Landkreis Bautzen haben, rechtsfähig und gemeinnützig sind, ihre Hauptaktivitäten im Landkreis durchführen und Mitglied im Kreissportbund Landkreis Bautzen e. V. sind.

3. Förderschwerpunkte

3.1 Förderung des Trainings- und Wettkampfbetriebes der Vereine

Der Landkreis Bautzen fördert den regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb in Sportvereinen mit einem Pauschalbetrag. Grundlage für den Zuschuss bildet die per 1. Januar des Förderjahres beim Kreissportbund Landkreis Bautzen e. V. vorliegende Mitgliedererhebung (Kinder und Jugendliche). Der Zuschuss soll durch die Vereine vorrangig für den Kinder- und Jugendsport sowie den Nachwuchsleistungssport eingesetzt werden.

- *Höhe der Gesamtförderung: 40 % der Jahresfördersumme*

3.2 Aufwandsentschädigung für Übungsleiter/Trainer

Übungsleiter und Trainer, die eine gültige Lizenz haben bzw. in Ausbildung stehen (Nachweis ist vorzulegen), können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Berechnungsgrundlage für den Zuschuss bildet die Berichterstattung der Vereine über den Bestand an den Kreissportbund Landkreis Bautzen e. V. Diese Mittel können auch für die Förderung nach Punkt 3.1 eingesetzt werden.

- *Höhe der Gesamtförderung: 40 % der Jahresfördersumme*

3.3 Projektförderung

Förderung von Projekten, Zuwendungen für die Ausrichtung sportlicher Höhepunkte im Landkreis sowie für Teilnahme an Meisterschaften (Land, Bund, EM, WM). Diese Mittel können auch für die Deckung der Aufwendungen unter Punkt 3.4 eingesetzt werden.

- *Höhe der Gesamtförderung: 10 % der Jahresfördersumme*

3.4 Geschäftsstelle des Kreissportbundes Landkreis Bautzen e. V.

Zuschuss für die Geschäftsstelle des Kreissportbundes Landkreis Bautzen e. V. zur Sicherung des Geschäftsbetriebes, für die fachliche, finanzielle und fördertechnische Beratung der Vereine, für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, die Organisation und Durchführung der Kreis-, Kinder- und Jugendspiele sowie die logistische Hilfe bei der Umsetzung dieser Richtlinie.

- *Höhe der Gesamtförderung: 10 % der Jahresfördersumme*

3.5. In Abhängigkeit von der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördersumme kann im Einvernehmen mit dem Schulamt von der prozentualen Verteilung der Mittel auf die Förderschwerpunkte 3.1 bis 3.4 abgewichen werden.

4. Nichtförderfähige Maßnahmen/Ausgaben

Nicht gefördert werden nach dieser Richtlinie:

1. Veranstaltungen und Maßnahmen mit überwiegend geselligem und/oder kommerziellem Charakter
2. Veranstaltungen und Maßnahmen, die durch ihren Charakter anderen Förderbereichen zuzuordnen sind
3. Schulsportveranstaltungen und professioneller Sport
4. Investitionen in Sporthallen und Sportplätze
5. Ausgaben für Speisen und Getränke

5. Zuwendungsverfahren

- 5.1 Anträge der Vereine zur Förderung des Sports gemäß dieser Richtlinie sind grundsätzlich beim Kreissportbund Landkreis Bautzen e.V., Geschäftsstelle, Tzschirnerstr. 14a, 02625 Bautzen, formgebunden einzureichen. Antragsformulare werden durch den Kreissportbund Landkreis Bautzen e. V. bereitgestellt.

Termin: 10. Januar für die Förderung nach Nr. 3.1 und 3.2
10. Januar für die Förderung nach Nr. 3.3, spätestens 30. Juni
(Ausschlussfrist)

- 5.2 Der Antrag des Kreissportbundes Landkreis Bautzen e. V. auf Zuwendung nach Nr. 3.4 ist bis zum 15. Februar an das Landratsamt (Schulamt) einzureichen.

- 5.3 Der Kreissportbund Landkreis Bautzen e. V. prüft und genehmigt die Anträge der Vereine zu den Förderschwerpunkten 3.1 bis 3.3. Zu den Förderschwerpunkten 3.1 und 3.2 gibt er dem Schulamt die Vergabelisten zur Kenntnis. Zum Förderschwerpunkt 3.3 holt er vor Genehmigung die Zustimmung des Schulamtes ein.

Termin für 3.1 bis 3.3: 15. März
Weiter Termin für 3.3: 15. Juli

- 5.4 Das Landratsamt (Schulamt) erlässt auf Antrag zu den Förderschwerpunkten Zuwendungsbescheide für den Kreissportbund Landkreis Bautzen e. V. und überweist nach Genehmigung des Haushaltes die Fördermittel an den Kreissportbund Landkreis Bautzen e. V.

- 5.5 Die Sportvereine erhalten vom Kreissportbund Landkreis Bautzen e. V. eine Förderzusage und die Zuwendung wird auf das Vereinskonto überwiesen.

- 5.6 Die Vereine sind verpflichtet, einen einfachen Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Originalbelegen) spätestens am 28. Februar des Folgejahres dem Kreissportbund Landkreis Bautzen e. V. vorzulegen. Die Originalbelege sind zehn Jahre aufzubewahren.

- 5.7 Der Kreissportbund Landkreis Bautzen e. V. legt den Gesamtverwendungsnachweis für die einzelnen Förderschwerpunkte bis 30. April des Folgejahrs dem Landratsamt (Schulamt) zur Prüfung vor.

- 5.8 Der Kultur- und Bildungsausschuss des Kreistages wird einmal jährlich über die Vergabe der Zuwendungen informiert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmung

- 6.1 Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinie verwendet werden.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass die Förderung des Projektes durch den Landkreis Bautzen in angemessener Weise bekannt gegeben wird.
- 6.3 Förderschädlich für neue Maßnahmen und Projekte eines Vereins sind nicht termingemäß mit Verwendungsnachweis nachgewiesene und abgerechnete Zuwendungen.
- 6.4 Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung geändert wurde, oder die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt wurden.
- 6.5 Dem Schulamt und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bautzen sowie dem Sächsischen Rechnungshof steht ein Prüfrecht zu.

7. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien zur Förderung des Sports der Landkreise (Altkreise) Bautzen und Kamenz außer Kraft.

Bautzen, den 11.11.2008

Michael Harig
Landrat

(Dienstsiegel)